

Geld zurück für stille Gesellschafter

Bundesgerichtshof stärkt Anlegerrechte am „Grauen Kapitalmarkt“

jja. FRANKFURT, 30. August. Der Bundesgerichtshof hat die Rechte von Anlegern auf dem „Grauen Kapitalmarkt“ gestärkt. Wer bei einem Beitritt zu einer „stillen Gesellschaft“ nicht ausreichend aufgeklärt worden ist, kann künftig seine volle Einlage zurückverlangen. Bislang gingen die meisten Gerichte davon aus, daß dann lediglich ein Anspruch darauf besteht, daß die restlichen Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Investoren aufgeteilt werden.

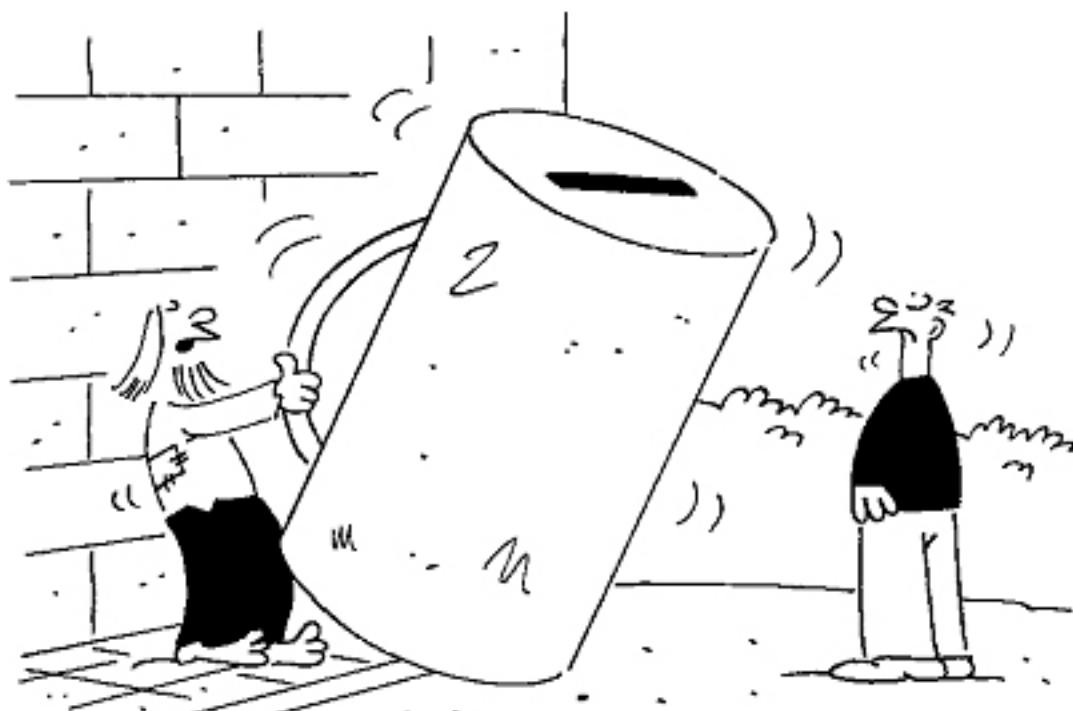
Carsten Schäfer, Direktor des Instituts für Unternehmensrecht an der Universität Mannheim, nennt das Urteil „beeindruckend“. Bedeutung habe es für alle Fälle, bei denen Schadensersatzansprüche von Kapitalanlegern im Raum stünden, sagte Schäfer am Montag dieser Zeitung – etwa wegen fahrlässiger Falschaufklärung, Prospekthaftung oder Täuschung. Damit könnte es auch eine Rolle spielen für Klagen von Anlegern der „Göttinger Gruppe“, unterstrich Schäfer, der in dem Urteil des Bundesgerichtshofs selbst zitiert wird. Bislang hatten die Oberlandesgerichte nämlich Ansprüche etwaiger Geschädigter dieses Unternehmens meist auf das verbliebene Restguthaben beschränkt (F.A.Z. vom 31. Dezember 2003).

Allerdings wirft das Vorgehen des Bundesgerichtshofs auch Fragen auf. So veröffentlichte er seinen Richterspruch ohne einen Leitsatz; darin werden sonst die Kernaussagen eines höchstrichterlichen Urteils zusammengefaßt, wenn die Richter selbst ihm eine grundsätzliche Bedeutung beimessen. Zudem liegt bereits seit längerem demselben Zivilsenat in Karlsruhe eine Klage gegen die „Göttinger Gruppe“ und deren Tochtergesellschaft Securenta AG vor (Az.: II ZR 310/03). Nach Ansicht Schäfers hätte es deshalb nahegelegen, diese Fälle gemeinsam zu entscheiden – so wie es der Bundesgerichtshof erst kürzlich mit sechs Klagen gegen geschlossene Immobilienfonds gehandhabt hat (F.A.Z.

vom 16. Juni). Für die Verhandlung darüber sei noch kein Termin festgesetzt worden, hieß es beim obersten Zivilgericht auf Anfrage.

Im Streitfall hatte ein Anleger rund 8000 Euro bei einer Aktiengesellschaft in Schleswig-Holstein eingezahlt, die inzwischen pleite gegangen ist. Dazu schloß er einen „Vertrag über eine Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter“. Das Geld konnte er wahlweise in Monatsraten oder auf einen Schlag entrichten. An etwaigen Gewinnen des Unternehmens aus der Verwertung von Kapitalanlagen, Unternehmensbeteiligungen und Immobilien sollte er ebenso beteiligt werden wie an Verlusten. Vor drei Jahren verlangte der Anleger jedoch sein Geld zurück, weil er weder durch den Anlageprospekt noch beim Vertragsschluß durch den Vermittler ausreichend über die Risiken aufgeklärt worden sei.

Dieser Rückzahlungsforderung gaben die Richter recht. Bemerkenswert ist, daß sie sich nicht mehr – wie in früheren Fällen – auf die Lehre von der „fehlerhaften Gesellschaft“ stützten. Danach konnte ein Geschädigter bei einer solchen Geldanlage nur verlangen, daß das Unternehmen aufgelöst und zum Verkehrswert unter seinen stillen Gesellschaftern aufgeteilt wird (Auseinandersetzung). Ein Schaden habe bereits darin gelegen, daß der Mann eine „derart ungünstige Art der Vermögensanlage gewählt“ habe, heißt es jetzt. Und bei diesem Anlagedeck sei ein Gesellschafter – anders als bei einer Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Kommanditgesellschaft – auch nicht auf Schadensersatzansprüche gegen die Initiatoren, Gründungsgesellschafter und andere Verantwortliche beschränkt (Az.: II ZR 354/02).



„Ich habe ja schließlich auch ein großes Vermögen verloren...“